



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 8/2004

Düsseldorf, den 3. Mai 2004

- Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und der Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung
- Seite 4 Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung
- Seite 24 Bekanntmachung für die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung

Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und der Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **21. Mai 2004** (Freitag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **28. Mai bis 3. Juni 2004** (Freitag bis Donnerstag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **3. Juni 2004** (Donnerstag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **3. Juni 2004** (Donnerstag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **7. Juni 2004, 11.00 Uhr** (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **11. Juni 2004** (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **25. Juni 2004** (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **28. Juni 2004** (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **5. bis 7. Juli 2004, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr** (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **7. Juli 2004, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuß - (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische Angelegenheiten (Abt. 1.1,
Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-11764)

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter
<http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/>
als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 3. Mai 2004

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit **vom 5. bis 7. Juli 2004** werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten vom 4. April 2003, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. April 2003 (Nr. 9/2003)

**die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der
wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in
der Krankenversorgung**

gemäß §§ 16, 22, 28, 29 und 39 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) durchgeführt.

Der Senat besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar 12 Professorinnen und Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 4 Studierenden und 2 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dem erweiterten Senat gehören darüber hinaus jeweils weitere 8 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden sowie weitere 10 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder 8 Professorinnen und Professoren, 3 Studierende und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Juristischen Fakultät (diese Wahl erfolgt lediglich für das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung; weitere wissenschaftliche Einrichtungen wurden in der Juristischen Fakultät nicht gebildet), der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Sind an der wissenschaftlichen Einrichtung mindestens acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren tätig, werden zwei Mitglieder jeder Gruppe gewählt, sonst ein Mitglied jeder Gruppe. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(**Hinweis:** In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird eine „Vorstandswahl“ nicht durchgeführt, da dort keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 HG gebildet wurden.)

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 , Abs. 2 und 121 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 2 Abs. 6 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren: Prof. Dr. Matthias Schneider

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Wiss. Ang. Detlef Lannert

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Sabine Brunn

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren: Prof. Dr. Christoph Nonn

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Priv.-Doz. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Hubert Domjans

für die Gruppe der Studierenden: N.N.

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuß führt Oberregierungsrat Uli Henneke.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat. Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muß bis zum **3. Juni 2004** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will.

Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise bzw. einer der Einrichtungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**3. Juni 2004**) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Für die Wahlen zum Senat werden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Universitätsrechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **21. Mai 2004** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt und strukturiert gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Wahl von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 3. Juni 2004**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52

vom 28. Mai bis 3. Juni 2004

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **3. Juni 2004** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach

Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **28. Juni 2004** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum **7. Juli 2004, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 5. bis 7. Juli 2004** für die einzelnen Gruppen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden

Juristische Fakultät

Juridicum (Gebäude 24.91)
Ebene 00, Eingangsbereich
5. bis 7. Juli 2004
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät

Gebäude 22.01, Ebene 00
(Roy-Lichtenstein-Halle)
5. und 6. Juli 2004
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Gebäude 13.55, Foyer vor den
Hörsälen der MNR-Klinik
7. Juli 2004
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Philosophische
Fakultät

**Gebäude 23.01, Ebene 00
(Cafeteria)**

5. bis 7. Juli 2004
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mathematisch-Natur-
wissenschaftliche
Fakultät

**Gebäude 25.31, Ebene U1
(Cafeteria)**

5. bis 7. Juli 2004
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wirtschaftswissen-
schaftliche Fakultät

**Gebäude 25.11, Ebene 00
Vorraum zu den Hörsälen 5A bis 5C**

5. bis 7. Juli 2004
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek geben ihre Stimme in dem für die Philosophische Fakultät, jene des Universitätsrechenzentrums in dem für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eingerichteten Wahllokal ab.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

-Gebäude 24.41, Universitäts- und Landesbibliothek, (Vortragsraum)
5. bis 7. Juli 2004
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studierenden sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Das gilt auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren. In dieser Gruppe sowie bei den Wahlen zu den Vorständen wird eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren hat bei den Wahlen zu den Fakultätsräten jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig.

Bei den Wahlen zum Senat wird für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Wahlkreis gebildet. Darüber hinaus bildet bei den Wahlen zu den Fakultätsräten - mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren - jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden die Fakultäten - mit Ausnahme der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - in die aus **Anlage 1** ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (siehe Seite 15 ff.). Die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden in der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils nur einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 2** (siehe Seite 19 ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Senat in allen Gruppen; Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind für die **Einreichung der Wahlvorschläge** folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muß bei der Wahl zum Senat und jener zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei der Wahl zum Senat ist die Sitzzahl gemäß § 6 Abs. 2 der Grundordnung (erweiterter Senat) zugrunde zu legen.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort (**keine Gremienbezeichnung möglich**),
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Senat - die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Vorständen sowie zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Professorinnen und Professoren) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers

- b) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
- c) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
- d) das vertretene Fach (nur bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Professorinnen und Professoren)
- e) die Einrichtung (nur bei den Wahlen zu den Vorständen)

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **3. Juni 2004** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die bestandenen Wahlvorschläge werden ab dem **7. Juni 2004, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **11. Juni 2004** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß veröffentlicht spätestens am **25. Juni 2004** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität, die auch an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß, im Eingangsbereich) ausgehängen wird. Zusätzlich wird diese Amtliche Bekanntmachung in den Dekanaten der jeweils betroffenen Fakultäten zur Einsicht ausgelegt.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität, die auch an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß, im Eingangsbereich) ausgehangen wird. Zusätzlich wird sie in den Dekanaten der Fakultäten zur Einsicht ausgelegt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische Angelegenheiten
(Abt. 1.1, Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-11764.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses

- Henneke –

Anlage 1 (s. Seite 11)

A. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Molekulare Medizin

Professur für Umweltmedizinische Forschung

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Onkologische Chemie

Institut für Med. Mikrobiologie

Institut für Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Professur für Klinische Biochemie -Diabetologie-

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (mit Ausnahme der Neurologischen Klinik)

Professur für Innere Medizin -Diabetologie-

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Zentrum für Radiologie

B. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Bereich A:

Philosophisches Institut

Institut für Sprache und Information

Bereich B:

Germanistisches Seminar

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Erziehungswissenschaftliches Institut

Institut für Jüdische Studien

Bereich B:

Sozialwissenschaftliches Institut

Institut für Sportwissenschaft

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Bereich B:

Seminar für Kunstgeschichte

Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Anglistisches Institut

Bereich B:

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Geographie

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

Anlage 2 (s. Seite 11)

(A) Wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät

(Für die nachstehend aufgeführte wissenschaftliche Einrichtung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen.)

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung

(B) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Abteilung für Allgemeinmedizin

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

2 Sozialwissenschaftliches Institut

2 Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Seminar für Kunstgeschichte

Institut für Sprache und Information

Seminar für Klassische Philologie

2 Germanistisches Seminar

Anglistisches Institut

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

Institut für Jüdische Studien

(D) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter.)

2 Mathematik

2 Physik

2 Chemie

2 Pharmazie

2 Biologie

2 Experimentelle Psychologie

Geographie

Informatik

Düsseldorf, den 3. Mai 2004

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung gemäß § 8 der Wahlordnung (Fundstelle siehe Seite 3) i.V.m. der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 19. März 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 26. März 2002 (Nr. 7/2002)

In der Zeit vom **5. bis 7. Juli 2004** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten i.V.m. der Wahlordnung die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung durchgeführt.

Der Wahlfrauenversammlung gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung jeweils drei Frauen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlfrauenversammlung werden von den Mitarbeiterinnen der Universität für zwei Jahre nach Gruppen getrennt und in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

Jede Wählerin hat drei Stimmen; Stimmenhäufung ist **nicht** zulässig.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer Mitgliedergruppe aufgestellten Kandidatinnen muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname und Privatanschrift der Bewerberinnen;
 - b) Amts- oder Dienstbezeichnung, in der Gruppe der Studierenden statt dessen die Matrikelnummer.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **3. Juni 2004** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter
<http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/>
als pdf-Dokument abrufbar.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die bestandenen Wahlvorschläge werden ab dem **7. Juni 2004, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **11. Juni 2004** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung abgedruckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen -**Seite 5**-
- Wahlausschuß -**Seite 6**-
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen -**Seite 7**-
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) -**Seite 8 u. 9**-
- Briefwahl -**Seite 9**-
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) -**Seiten 9 und 10**-
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung -**Seiten 13 und 14**-.

Bei Bedarf können die Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische Angelegenheiten (Abt. 1.1,
Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-11764.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Henneke-